

DAS DISPENSBRÈVE JULIUS' II. FÜR DIE EHE  
HEINRICHS VIII. VON ENGLAND MIT KATHARINA VON  
ARAGONIEN  
VON  
*Dr. St. Ehses.*

Es ist bekannt, dass zu der Ehe zwischen Heinrich VIII. und Katharina von Aragonien zwei Dispensationsinstrumente vorhanden sind, eine Bulle und ein Breve, beide von Papst Julius II., beide vom 26. Dezember 1503. Auf englischer Seite suchte man das eine wie das andere dieser Stücke zu entkräften, die Bulle <sup>1)</sup>, deren Aechtheit nicht bezweifelt werden konnte, dadurch, dass man ihre Gültigkeit angriff und verschiedene Gründe aufsuchte, um die von Julius II. ausgesprochene Dispensation als unwirksam und unterschoben bezeichnen zu können; das Breve <sup>2)</sup> dagegen sollte unbedingt eine Fälschung aus der Kanzlei des Kaisers in Spanien sein, angefertigt zu dem Zwecke, angebliche Lücken und Mängel der Bulle zu beseitigen und die Sache der Königin gegen diesbezügliche Einwände sicher zu stellen.

In der Bulle ist als Dispensationsgrund angegeben: damit der Friede und die Freundschaft zwischen den katholischen

---

1) Raynald, ann. eccl. ad. an. 1503 n. 22, Burnet, The History of the Reformation, I., Coll. II. n. 1, besser in der Ausgabe von Pocock, IV., S. 15-16.

2) Burnet l. c. n. 15, Pocock, IV., S. 61.

Königen von Spanien und Heinrich VII. von England, die durch die Vermählung des Prinzen Arthur mit Katharina befestigt worden, länger dauern sollten<sup>1)</sup>. Der Sachverhalt, welcher die Dispense erforderte, ist in der Einleitung der Bulle so genau festgestellt, als dies überhaupt geschehen konnte; die Frage ob die frühere Ehe zwischen Arthur und Katharina vollzogen worden sei oder nicht, ist so unzweideutig in Erwägung gezogen, dass von ignorantia facti nicht die Rede sein kann. Weil aber eine Lösung auf Ja oder Nein mit genügender Sicherheit nicht hatte gegeben werden können, liess die Kurie die Frage unentschieden und dispensierte für beide Fälle mit einer Deutlichkeit des Ausdruckes, die den Willen des Dispensgebers ohne einen Schatten von Zweifel erkennen liess<sup>2)</sup>. Man wollte zwar später in England u. A. geltend machen, die Dispensbulle gelte nur für den Fall, dass die Ehe thatsächlich vollzogen sei, weil die Bulle nur das eine Hindernis der Verschwägerung namentlich anführe; sei dagegen die Ehe nicht vollzogen, so bestehe noch das impedimentum publicae honestatis, da die Bulle von diesem nicht dispensiere<sup>3)</sup>. Da aber die Worte: forsā consumavissetis auch das letztere Hindernis deutlich bezeichnen, und dann im Folgenden zwar nur die Affinität ausdrücklich benannt, im Uebrigen aber von allen Hindernissen, die sich

1) *Ut huiusmodi vinculum pacis et amicitiae inter praefatos reges et reginam diutius permaneat.*

2) *Cum . . . matrimonium . . . contraxissetis (Arthur und Katharina) illudque carnali copula forsā consumavissetis: nos . . . vobiscum (Heinrich und Katharina), ut impedimento affinitatis huiusmodi ex praemissis proveniente ac constitutionibus et ordinationibus Apostolicis caeterisque contrariis nequaquam obstantibus matrimonium . . . contrahere et in eo . . . licite remanere valeatis . . . dispensamus.*

3) Wolsey an Heinrich VIII., 1. Juli 1527, bei Brewer, *Letters and Papers*, IV., n. 3217, Heinrich VIII. an Carne, 29. Juli 1532, *State Papers*, VII., 352.

aus dem thatsächlichen Sachverhalt ergeben, dispensiert ist, so erkennt Jeder, der etwas von Gnadensachen weiss, dass auch die publica honestas in die Dispense einbegriffen war.

Auch der Dispensgrund ist gegen jeden Einwand sicher; denn nach dem Tode Arthurs drohten die verschiedenen Fragen, die derselbe im Gefolge hatte: Rückgabe der Mitgift, Anweisung des ausbedungenen Wittwengutes an Katharina, Rückkehr der letzteren zu ihren Eltern nach Spanien — ganz ernstliche Verwickelungen herbeizuführen, und für all. diese Differenzpunkte gab es keinen bessern Ausgleich, als die Vermählung des nunmehrigen Prinzen von Wales, Heinrich VIII. mit Katharina <sup>1)</sup>. Wenn daher auch kürzere oder längere Zeit vorher kein nennenswerter Krieg zwischen England und Spanien geschwebt hatte, wie die Engländer, Wolsey an der Spitze, immer wiederholten, so war doch die Erhaltung von Frieden und Eintracht zwischen den beiden Ländern causa urgens und urgentissima, zumal um die Zeit, da die Dispense bewilligt wurde (1503). Unfriede und Krieg im Ueberfluss in Europa herrschten <sup>2)</sup>. Noch weniger wird die Dispensbulle Julius' II. durch andere Einwürfe berührt, welche zum Theil nur den Zweck hatten, die Zahl der vermeintlichen Angriffspunkte zu vergrössern <sup>3)</sup>; und vollends lächerlich ist der spätere Versuch Heinrichs VIII., durch erkaufte und erpresste Universitätsgutachten den Beweis erbringen zu wollen, dass das Verbot der Ehe zwischen Bruder und Bruderswitwe iuris divini und der Dispensgewalt des Papstes entzogen sei. Denn selbst wenn nicht die ständige kirchliche Praxis früherer wie späterer Zeit und die ganze kanonistisch-theologische Wissenschaft dagegen stände, so

<sup>1)</sup> Vergl. z. B. Bergenroth. Calendar, Spanish, I., n. 317-318, 325, 327 etc.

<sup>2)</sup> Vergl. in meiner demnächst erscheinenden Dokumentensammlung die Nrr. 19, 20 und 137.

<sup>3)</sup> S. meine Aufsätze im Histor. Jahrbuch, IX., 216.

würde doch Heinrich VIII. selbst niemals ein Recht gehabt haben, ein solches Bedenken vorzuschützen, da ja eben er, so lange er den Papst willfährig zu finden hoffte, diesem geradezu extravagante, nach Willkür auszuübende Gewalten zuerkannt hatte<sup>1)</sup>, da er ferner für seine beabsichtigte Ehe mit Anna Boleyn sich von demselben Hindernisse, Schwägerschaft im ersten Grade, welches er für indispensabel erklärte, dispensieren liess, da er endlich trotz des genannten Hindernisses mit Anna Boleyn seine sogenannte Ehe einging<sup>2)</sup>.

Um es daher kurz zu sagen: Text und Gültigkeit der Dispensbulle vom 26. Dezember 1503 sind gegen alle Exceptionen gesichert; weder sachlich noch in der Form bedurfte die Bulle einer Erläuterung oder Ergänzung. Es mag daher nicht wenig seltsam erscheinen, dass das Zusatzbreve Julius' II. so grosse Bedeutung gewinnen, so sehr lange den Ehescheidungsprozess beeinflussen, zeitweilig sogar in den Vordergrund treten konnte und bis heute noch Gegenstand einer oft wiederholten Controverse ist. Das Original des Breves befand sich unter den Papieren des Dr. Ruy Gonzalez de Puebla, spanischen Gesandten am englischen Hofe in den Jahren 1500–1507. Die beiden Söhne des Gesandten, Ruiz und Fernando, überreichten das Breve im März 1528 dem Kaiser Karl V. in Burgos und gaben ausserdem, alles auf dessen Befehl, einen genauen Nachweis über die sonstigen von ihrem Vater in ihren Besitz gelangten Briefschaften und Aktenstücke<sup>3)</sup>. Sofort schickte nun Karl V. zunächst wie es scheint eine einfache Abschrift des Dokumentes an seinen Gesandten Mendoza in London; dann aber, als dieser damit nicht ausreichte und eine authentische Kopie verlangte<sup>4)</sup>, liess er am

1) A. a. O. S. 214–215.

2) Vergl. a. a. O. S. 215 und die beiden Dispensbullen in den Dokumenten Nr. 12 und 24.

3) (Bergenroth) Gayangos, Calendar, IV., S. 881.

4) l. c. n. 789

12. Dezember 1528 zu Toledo im Beisein des päpstlichen Nuntius Baldassare Castiglione, des Erzbischofs von Toledo, des Grafen von Nassau und anderer Herren vom Hofe ein Transumpt nehmen, welches gleichfalls nach England gesendet wurde und sich dort unter den Akten des Prozesses vorfindet <sup>1)</sup>. In England that man das Möglichste, um das Original aus Spanien in die Hand zu bekommen, man forderte vom Papste den strengen Befehl an Karl V., sogar unter Androhung kirchlicher Strafen, das Breve an die beiden Legaten, Wolsey und Campeggio, zu schicken, die mit Untersuchung der Sache und Führung des Prozesses betraut seien; aber Karl V. weigerte sich begreiflicherweise, das Original eines Dokumentes aus der Hand zu geben, welches in England oder schon auf dem Wege dahin ganz unberechenbare Schicksale erfahren konnte <sup>2)</sup>. Das Original blieb demnach in Spanien, kam aber später nach Wien, wo u. a. Paul Friedmann Gelegenheit hatte, eine sorgfältige Prüfung desselben vorzunehmen <sup>3)</sup>.

Das Verhältnis zwischen der Dispensbulle und diesem Breve wird in einem Schreiben der beiden Cardinäle, welches indessen so gut wie ausschliesslich auf Wolsey zurückzuführen ist <sup>4)</sup>, so dargestellt, als sei die Bulle äusserst trocken und nüchtern, gleichsam gedankenlos oder wie im Schlafe (*dormitaverit*) und mit Ausserachtlassung wichtigster Dinge, das Breve dagegen mit äusserster Sorgfalt und mit genauester Berechnung aller Möglichkeiten abgefasst, als sei in dem letzteren namentlich ein Punkt in Betracht gezogen, von

<sup>1)</sup> Gedruckt bei Herbert, *The life and reign of King Henry VIII.* London 1706, S. 110-111.

<sup>2)</sup> Vergl. z. B. Brewer, IV. n. 4977-4978, Gayangos, III., 2., S. 467, Dokumente Nr. 34.

<sup>3)</sup> Anne Boleyn, a chapter of English History, London 1884, II., 337.

<sup>4)</sup> Dokumente, Nr. 34, Das Schreiben der Cardinäle bei Burnet I., Coll. II. n. 24.

dessen Bedeutung bis dahin (1528) Niemand eine Ahnung hätte haben können, so dass mit höchster Wahrscheinlichkeit die Falschheit des Breves und zwar Fälschung mit besonderem Bezug auf den in England schwebenden Prozess anzunehmen sei. Etwas genauer formuliert Burnet <sup>1)</sup> die Sache, indem er den Dispensgrund in beiden Stücken gegenüberstellt und einen wesentlichen Unterschied darin finden will, dass in der Bulle einfach die längere Dauer des zwischen Spanien und England bestehenden Freundschaftsverhältnisses bezeichnet wird <sup>2)</sup>, während das Breve diesen Gedanken noch etwas weiter ausführt in den Worten: weil diese freundlichen Friedensbeziehungen wahrscheinlich nicht mit gleicher Festigkeit andauern werden, wenn sie nicht durch ein neues Band der Verschwägerung gehegt und bekräftigt werden <sup>3)</sup>. Aber man sieht auf den ersten Blick, dass der Kern ganz der gleiche bleibt, und dass das Wesen der Sache zwar mit kürzeren Worten, aber doch vollkommen ausreichend auch in der Bulle ausgesprochen ist.

Viel wesentlicher scheint der andere Punkt, den das Schreiben der beiden Cardinäle andeutet und Burnet näher ausführt. In der Bulle steht bei Erwähnung der Ehe zwischen Arthur und Katharina und bei der Frage über deren Vollziehung das Wörtchen „forsan“ <sup>4)</sup>, während das Breve ohne „forsan“ den Vollzug der Ehe als thatsächlich annimmt <sup>5)</sup>. „Diesen Punkt“, so fährt Burnet fort, „machte das Council des Königs, das die Fälschung des Breves vermuthete, mit

1) Ausgabe Pocock, I., S. 106.

2) S. oben S. 181 Anm. 1.

3) Quia tamen . . . huiusmodi vinculum pacis et connexitatis inter praefatos reges et reginam ita firmiter verisimiliter non perduraret, nisi etiam illud alio affinitatis vinculo confoveretur et confirmaretur.

4) Forsan consumavissetis.

5) Illudque (matrimonium) carnali copula consumaveritis.

Entschiedenheit geltend, als die Frage nach Vollzug oder Nichtvollzug der ersten Ehe erörtert wurde. Man sagte, die Spanier hätten mit Fleiss diese Fassung gewählt, weil sie wussten, dass der Vollzug der Ehe leicht werde nachgewiesen werden können, und so dachten sie diesen Punkt ausser Diskussion zu setzen, da das Breve offenkundig darthun sollte, dass der Papst den genannten Thatbestand gewusst und doch die Dispense bewilligt habe. . . . Und es wäre dann nur noch die Frage über die Dispensgewalt des Papstes übrig geblieben, betreffs deren die Spanier guten Grund hatten, zu Rom eine günstige Entscheidung zu erwarten <sup>1)</sup>. Aber das alles ist durchaus hinfällig, da ja bereits die Bulle trotz der unbestimmten Fassung über den Vollzug der ersten Ehe ganz so dispensiert, als sei derselbe erwiesen; das einzige Eehindernis, welches in der Bulle ausdrücklich genannt wird, ist die Affinität, welche nur bei wirklichem Vollzug der Ehe vorhanden war. Sodann würden die Spanier, wenn sie durch ein gefälschtes Breve den Vollzug der Ehe Arthurs mit Katharina ausser Zweifel zu setzen versuchten, in höchst thörichter Weise die Geschäfte der Engländer besorgt haben, die alles daran setzten, eben diesen Vollzug zu beweisen <sup>2)</sup>; sie würden ganz gegen das Gewissen der Königin Katharina selbst gehandelt haben, die immer und überall feierlich, eidlich, selbst in Form der sakramentalen Beicht, auch vor dem König Heinrich, ohne dass dieser zu widersprechen wagte, die Versicherung gab, dass sie beim Tode Arthurs Jungfrau gewesen sei <sup>3)</sup>, und die denn auch nicht unterliess, vor den Prälaten ihres Councils in aller Form Rechtens zu protestieren, dass der in dem Breve behauptete Vollzug ihrer Ehe mit

<sup>1)</sup> Burnet-Pocock, I., 106.

<sup>2)</sup> Vergleiche die Zeugenverhöre bei Herbert I. c., S. 113-114 und Dokumente Nr. 137 mit den Belegen dazu.

<sup>3)</sup> Vergl. Brewer, IV., n. 3217, Dokumente Nr. 31 und 137, Pocock, Records of the Reformation, I., n. 127, II. n. 327.

Arthur der Wahrheit nicht entspreche<sup>1)</sup>. Wirklich haben sich die Engländer später, ohne im Uebrigen die behauptete Fälschung des Breves fallen zu lassen, doch auf dasselbe wie auf ein ächtes berufen, um den Vollzug jener ersten Ehe darzuthun<sup>2)</sup>.

Fassen wir also wieder kurz zusammen, was von der sachlichen Bedeutung dieses Zusatzbrevés zu halten sei, so ist nur zu sagen, dass weder die Sache der Königin, noch die Heinrichs VIII. namhaft besser oder schlechter war, wenn das Breve überhaupt nicht zum Vorschein kam. Dementsprechend wird man auch unter den Vertretern der Partei Heinrichs keinen einzigen finden, der uns über den Zweck oder den sachlichen Gewinn belehren könnte, die sich aus dem Nachweise der Falschheit des Breves für Heinrichs Sache ergeben sollten. In dem Schreiben der beiden Cardinäle<sup>3)</sup> wird zwar dem Breve eine Bedeutung beigelegt, als ob durch dasselbe im Falle der Aechtheit die ganze Sache zu Ungunsten des Königs entschieden sei; aber schon den Gesandten Knight, Bennet, Brian und Vannes, die im Dezember 1528 über den französischen Hof nach Rom reisen sollten, hatte Wolsey die Weisung gegeben, dem König von Frankreich eine Abschrift des Breves vorzulegen, sich aber wohl zu hüten, einen Zweifel an dessen Aechtheit zu äussern, damit nicht etwa Franz I. glaube, Heinrichs Sache stehe schlecht, wenn sich das Breve als ächt erwiese<sup>4)</sup>. Das heisst, man wollte versuchen, was

1) Pocock l. c., II., S. 431, London, 7. November 1528, Brewer, IV., App. n. 211.

2) Dokumente Nr. 137. Eine Darstellung der Widersprüche, mit denen sich Heinrich VIII. und seine Sachwalter von Fall zu Fall zu helfen suchten, würde ein eigenes grosses Kapitel erfordern.

3) Burnet-Pocock, IV., S. 103.

4) Brewer, IV., n. 4978. They shall not exhibit any suspicion, by which the French king may infer, that if the brief were a good one, the kings grace is sorry and not contented therewith.



sich mit den Angriffen auf das Breve erreichen liess, ohne jedoch die Folgerungen gelten lassen zu wollen, die sich wie man behauptete ergeben mussten, wenn das Dokument ächt war. Gegen die Spanier freilich würde man in England laut triumphiert haben, wenn die Unächtheit bewiesen werden konnte; man würde ausgerufen haben: seht die Spanier greifen zu Fälschung und Betrug, weil sie ihrer Sache nicht trauen, sie haben ein päpstliches Breve geschmiedet und bekennen damit selbst, dass die Dispensbulle Julius' II. nicht genügte, und dass daher die Ehe Heinrichs mit Katharina nichtig ist: man würde mit Entrüstung den Schimpf gegen England und den König betont haben, wenn durch solche Mittel dessen „gerechte“ Forderung hätte vereitelt werden sollen <sup>1)</sup>. Aber eben weil die Spanier durch eine solche Fälschung ihre Sache und gewissermassen auch die Sache der Königin Katharina bis in die Wurzel hinab verdorben haben würden, ohne selbst im günstigsten Falle einen nennenswerthen Gewinn aus derselben ziehen zu können, musste der Gedanke an eine Fälschung auch nach dieser Seite als überaus thöricht erscheinen.

Die Bedeutung des Zusatzbrevés ist demnach offenbar weit übertrieben, und ohne die vorstehend dargelegte verführerische Hoffnung, die Gegner durch Nachweis einer Fälschung sehr ins Unrecht setzen zu können, wäre dasselbe kaum viel in Erörterung gezogen worden. Die Aechtheit wird denn auch immer mehr von den ernsthaftesten Forschern anerkannt und dargethan, so von Lingard, Brewer, Pocock, neuerdings namentlich von Friedmann <sup>2)</sup>. Daneben aber findet auch immer noch die seinerzeit von Burnet so eifrig ver-

<sup>1)</sup> Vergl. Brewer, IV., n. 4978, S. 2160, Burnet-Pocock, IV., S. 103, besonders auch das Schreiben Wolseys an Gardiner etc. vom 14. März 1529; Brewer, IV., n. 5375.

<sup>2)</sup> Anne Boleyn, II, 328. Note C. The authenticity of the brief of dispensation.

fochtene Unächtheit und Fälschung ihre Vertreter, besonders an J. A. Froude, der in seinem neuesten Werke: „The Divorce of Catherine of Aragon“<sup>1)</sup>, unbeirrt durch neuere und genauere Forschungen, fast unverändert die frühere „verantwortliche“ Darstellung in seiner *History of England* aufrecht erhält. Auch der Exkurs Friedmanns für die Aechtheit knüpft widerlegend an einen Artikel der *Quarterly Review* an<sup>2)</sup>, welcher den Beweis für die Unächtheit zum Gegenstande hat. Es wird daher nicht unangebracht sein, ausser den vorstehend gegebenen Momenten für die Aechtheit hier noch einige positive Daten und Thatsachen anzuführen, durch welche die bedeutendsten Einwände gegen das Breve beseitigt werden.

Der gewichtigste Grund gegen die Aechtheit des Dokumentes war dessen Datum, gleichlautend mit dem Datum der Bulle, 26. Dezember 1503, Pontificatus anno primo. Papst Julius II. war am 1. November 1503 gewählt, am 26. gekrönt worden, also trug die Bulle, da man in diesen den Beginn des Jahres auf den 1. Januar legte, richtig das Datum: 26. Dezember 1503, anno primo. In den Breven dagegen, so wurde behauptet, begann das Jahr mit dem Weihnachtsfeste, 25. Dezember, und der 26. Dezember 1503 in der damaligen Brevendatierung fiel also nach jetziger Rechnung mit dem 26. Dezember 1502 zusammen, d. h. in eine Zeit, da Julius II. noch nicht Papst war. Um sich der Gewichtigkeit dieses Einwurfes zu vergewissern, stellte man Erhebungen an und befragte sich bei solchen, die der englischen Sache günstig waren, und so hielt es nicht schwer, eine Anzahl von bestätigenden Aussagen für die Behauptung zu erhalten, dass in päpstlichen Breven das Jahr mit dem

1) London 1891, S. 83 u. 87. Vergl. die Recension des Buches in *The English Historical Review* 1892 April.

2) Jahrgang 1877, Januar, Nr. 285.

25. Dezember beginne <sup>1)</sup>. Es ist kaum nöthig zu bemerken, dass man diesen Punkt, durch den man einen tödtlichen Stoss gegen das Breve zu führen glaubte <sup>2)</sup>, mit grösstem Nachdrucke in die Wagschaale warf, um in Rom die Erklärung der Unächtheit durchzusetzen. In Rom freilich kam man sehr übel damit an; denn wir wissen aus der Correspondenz zwischen Cardinal Campeggio und Jacob Salviati, mit welchem Unwillen dort die englische Zumuthung aufgenommen wurde, ohne authentische augenscheinliche Prüfung ein Dokument für gefälscht zu erklären, weil es dem Cardinal Wolsey so beliebte <sup>3)</sup>, und die Sache endigte bekanntlich damit, dass Clemens VII. in eigenhändigen Schreiben an Heinrich und Wolsey erklärte, ihrer Forderung bezüglich des Breve nicht entsprechen zu können <sup>4)</sup>. Dennoch ist wissenschaftlich der Anstand wegen des Datums noch nicht gehoben; selbst Friedmann, der das Original in Wien selbst sorgfältig geprüft und durch andere hatte prüfen lassen, dessen Ueberzeugung von der Aechtheit unerschütterlich ist <sup>5)</sup>, weiss doch in diesem Punkte nichts Durchschlagendes zu erwidern. Er gibt die Unrichtigkeit der Datierung zu und citiert päpstliche Breven aus Dezember 1509 und Dezember 1528, in denen thatsächlich der Jahreswechsel auf den 25. Dezember fällt <sup>6)</sup>; des weiteren beschränkt er sich auf die Bemerkung, dass der Fehler nicht verhängnisvoll sei, da derartige Verstösse sehr oft in Breven

<sup>1)</sup> Vergl. z. B. die Aussagen bei Herbert, l. c. S. 114, die Schreiben Ghinuccis bei Brewer, IV., n. 5471, S. 2412, n. 5621; Brewer, IV., n. 5376 und die notarielle Beglaubigung, l. c. n. 5615.

<sup>2)</sup> Wolsey an die Gesandten in Rom, Burnet-Pocock, IV., 101 und an vielen andern Stellen. Vergl. Friedmann l. c. II., 335. Citat aus Quarterly Review: A vital flaw was detected in the date.

<sup>3)</sup> Vergl. Dokumente Nr. 41 mit den Bemerkungen dazu, Ruscelli, Lettere di diversi eccel. autori, S. 64-65.

<sup>4)</sup> State Papers, VII., 164.

<sup>5)</sup> Anne Boleyn, II., S. 337.

<sup>6)</sup> L. c. S. 335-336.

D. DISPENSE JULIUS' II. F. HEINRICH VIII. M. KATHARINA. 191  
erscheinen und auch bei einer im allgemeinen festgehaltenen  
Regel mancherlei Abweichungen vorkommen. Gewiss alles  
ganz richtig, aber zu allgemein gehalten, ohne Beispiele und  
Belege und daher in dem vorliegenden Falle nicht ausreichend,  
um einen Gegner von der Aechtheit des Dokumentes zu über-  
zeugen.

Hätte Friedmann Gelegenheit gehabt, die Brevenbände  
aus der Zeit Julius' II. durchzusehen, so würde es ihm auch  
an schlagenden Beweisen für seine Entgegnung nicht gefehlt  
haben. So stehen z. B. im ersten Bande dieser Breven <sup>1)</sup> so-  
gleich auf den ersten Blättern Minuten vom 3., 8. und 12.  
Dezember, alle mit der Jahreszahl 1504, erstes Pontifikats-  
jahr, sämmtlich Stücke, die in das Jahr 1503 gehören, da sie  
sich auf Cesare Borgia und die Bemühungen des Papstes be-  
ziehen, die von jenem noch innegehabten Burgen von Cesena,  
Forli u. s. w. in seine Hände zu bekommen <sup>2)</sup>. Die Zahl  
solcher Beispiele mit einem Fehler in der Datierung liesse  
sich leicht nach Belieben vergrössern. Auf fol. 3 steht ein  
Breve an den Nuntius in Venedig, welches, den Jahresanfang  
auf Weihnachten gesetzt, ganz richtig datiert ist: 27. De-  
zember 1504, anno primo. Dasselbe Datum trägt auch eines  
der folgenden Stücke, an Antonio de Ordellaffis und den Magi-  
strat von Cesena, welches offenbar nach unserer Rechnung  
zum 27. Dezember 1503 gehört. Ein ferneres Beispiel für den  
Jahresanfang am 25. Dezember steht auch noch im vierten  
Bande der Breven: 28. Dezember 1507, anno quarto <sup>3)</sup>, wo  
allerdings unmittelbar darauf der Fehler gemacht ist, dass  
auch zum 6. Dezember des vierten Pontifikatsjahres die Jahres-  
zahl 1507 (statt 1506) gesetzt ist. — Dagegen stehen z. B. im  
dritten Brevenbände (Arm. 39, vol. 24), der mit Dezember

---

<sup>1)</sup> Arch. Vatic. Arm 39, vol. 22.

<sup>2)</sup> Vergl. Reumont, Gesch. der Stadt Rom, III., 2., S. 10-16,  
desgleichen Gregorovius, VIII., 19-25.

<sup>3)</sup> Arm. 39 vol. 25.

1505 beginnt, auf fol. 2 Breven vom 5. und 21. Dezember 1505, anno tertio, dann fol. 3 ein Stück vom 28. Dezember 1505, fol. 4 ein anderes vom 29., fol. 10 ein drittes vom 27. Dezember 1505, sämmtlich anno tertio; Pontifikatsjahr und Reihenfolge der Stücke weisen unbedingt auf das Jahr 1505 hin, so dass vom Beginn des Brevenjahres am 25. Dezember nicht die Rede sein kann. Und demnach erledigt sich der angeblich tödtliche Verstoß im Datum dahin, dass für die Tage vom 25.—31. Dezember beide Datierungsweisen gleichwerthig neben einander standen, und dass es eine streng durchgeführte Regel für den Jahresanfang am 25. Dezember oder 1. Januar nicht gegeben hat.

Ein zweiter wesentlicher Punkt, den man englischerseits gegen das Breve ins Feld führte, war das Fehlen desselben in den Registerbänden der päpstlichen Secretarie. Schon frühzeitig, Ende November 1528, hatte Wolsey den Gesandten in Rom Weisung gegeben, mit aller Sorgfalt in den Registern der Päpste Julius II. Hadrian VI. und Leo X. nach dem Breve Untersuchungen anzustellen<sup>1)</sup>, und das geschah denn auch; bald meldeten Casale, Francis Brian und Vannes, jeder für sich oder gemeinsam, sie hätten sämmtliche amtlichen Register nachgesehen, aber nichts von dem Breve gefunden<sup>2)</sup>, und Wolsey verwerthete dieses sofort als schwerwiegendes Moment gegen die Aechtheit<sup>3)</sup>. Die Durchforschung, welche von den englischen Gesandten, natürlich mit Hülfe von Beamten der Secretarie, angestellt wurde, war gewiss keine oberflächliche; denn sie fanden in den Bullenregistern den Band heraus, in welchem die Dispensbulle Julius' II. vom 26. Dezember 1503 steht<sup>4)</sup>, sie fanden ferner und beschrieben

1) Brewer. IV., n. 4977.

2) L. c. n. 5179, 5213, 5230, 5401.

3) L. c. n. 5179, S. 2278.

4) L. c. n. 5230. Arch. Vatic. Reg. vol. 984, f. 39.

sogar deutlich genug den ersten Band der Breven dieses Papstes, die drei ersten Pontifikatsjahre umfassend, in welchem naturgemäss das Breve zu suchen war <sup>1)</sup>. Sie fanden nämlich in dem Bande zwei von Julius an Heinrich VII. gerichtete Schreiben, das erste vom 6. Juli 1504, das zweite vom 22. Februar 1505, beide auf die Angelegenheit der Dispense bezüglich, von denen das letztere weiter unten noch zur Sprache kommen wird. Sie nahmen Abschrift von denselben und liessen sich kurz darauf von dem Cardinal-Camerarius Spinola ein Transumpt ausstellen, welches nach England zu den Akten kam <sup>2)</sup>. Beide Stücke stehen in dem ersten Brevenbande Julius' II. <sup>3)</sup>, der aber thatsächlich, wie die Gesandten berichteten, das Dispensbreve vom 26. Dezember 1503 nicht enthält. Dagegen zeigt der Band gerade an der Stelle, wo man das Breve vermuthen sollte, eine Eigenthümlichkeit, welcher höchst wahrscheinlich etwas Besonderes zu Grunde liegt. Auf dem ersten Blatte stehen fünf Stücke, deren Dattierung bereits besprochen wurde. Dann folgen am Ende der Rückseite noch zwei Zeilen eines Schreibens, welches an Johann de Sassatello gerichtet ist und mit den Worten: „Bonam spem ex litteris tuis“ beginnt; aber die beiden Zeilen sind durchstrichen, und unmittelbar schliesst sich auf fol. 2 oben ein Breve an Cesare Borgia vom 8. Dezember 1503 an, erst auf fol. 3 oben folgt dann ein vollständiges Breve an den genannten Sassatello, vom 12. Dezember 1503 (1504), beginnend mit den Worten: „Magno gaudio affecti sumus“. Es ist kaum anders zu denken, als dass das zweite Blatt des Bandes nicht das ursprüngliche ist, sondern dass ein Blatt herausgenommen wurde und desshalb das Breve an Sassatello neu geschrieben werden musste, wobei man vielleicht ab-

<sup>1)</sup> Brewer, IV., n. 5230. Arm. 39 vol 22.

<sup>2)</sup> Gedruckt bei Herbert l. c. 115-116, die beiden Breven auch bei Pocock, Records I, 5 u. 7.

<sup>3)</sup> Arm. 39, vol. 22 f. 117, 265.

sichtlich einen veränderten Anfang wählte. Die englischen Gesandten berichteten über diesen Umstand nicht nach England, machten denselben aber vor dem Papste geltend und zwar, soviel sich aus dem Berichte des kaiserlichen Gesandten Mai ersehen lässt, sonderbarer Weise gegen den Kaiser und die Aechtheit des Breves<sup>1)</sup>. Viel näher schiene der Schluss zu liegen, dass die Engländer, welchen gestattet wurde, die betreffenden Register in ihrer Wohnung zu durchsuchen<sup>2)</sup>, an dem Bande irgend welche Proben ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben dürften, um das Blatt mit dem Dispensbrevé aus der Welt zu schaffen. Der Gesandte Mai sprach diese Vermuthung vor dem Papste aus<sup>3)</sup>, ohne indessen weiteres Gewicht darauf zu legen, und in der That kann wohl die erwähnte Eigenthümlichkeit des Bandes nur bei der ursprünglichen Anlage entstanden, nicht später hineingetragen sein.

Sehr wohl aber könnte das bereits erwähnte Breve Julius' II. vom 22. Februar 1505 über die Sache helleres Licht verbreiten. Es steht in demselben ersten Bande, von welchem wir sprechen; dort fand es Mai, welcher gleichfalls die Register durchsuchte, und verwendete es vor dem Papste als willkommene Waffe gegen die englischen Angriffe<sup>4)</sup>. In dem Breve<sup>5)</sup> antwortete der Papst auf die Vorwürfe Heinrichs VII., der durch den Cardinal von Corneto und seinen Gesandten in Rom, den Bischof von Worcester, Klage geführt hatte, dass die Ehe-dispense, die er aus Rom noch nicht erhalten hatte, abschrift-

---

1) Gayangos, Calendar, III., 2., S. 972. They also alledged that the leaf, wherein the said brief ought to have been entered, was evidently missing in the register book.

2) « At their lodging » nach ihrem eigenen Berichte bei Brewer, IV., n. 5230, S. 2304.

3) Gayangos, l. c. S. 973.

4) Gayangos l. c.

5) Gedruckt bei Herbert, S. 115, Pocock, Records, I., S. 7.

lich aus Spanien an ihn gelangt sei <sup>1)</sup>). Das kam nämlich, wie der Papst erklärte, daher, dass Isabella von Castilien auf den Tod erkrankte — sie starb am 26. November 1504 — und vor ihrem Tode über die Bewilligung der Dispense durch den Papst vergewissert sein wollte. Sie habe daher durch ihren Gesandten aufs eindringlichste gebeten, dass ihr zu ihrer Beruhigung ein Duplikat der Dispensbulle ausgestellt werde <sup>2)</sup>, und der Papst habe ihr diese Freundlichkeit nicht versagen zu sollen geglaubt, habe aber die Abschrift nur gegen das Versprechen des spanischen Gesandten gegeben, die Sache streng geheim zu halten, und im Vertrauen auf dieses Versprechen auch dem Cardinal von Corneto und dem englischen Gesandten keine Mittheilung darüber gemacht <sup>3)</sup>).

Gewiss ist demnach, dass es von der Ehedispense eine doppelte Ausfertigung gab, eine die nach Spanien, eine andere die etwas später nach England ging. Waren beide gleichlautend? Man sollte es wohl glauben, da der Papst in dem genannten Breve an Heinrich VII. die an Isabella gesandte Ausfertigung selbst als ein Duplum der eigentlichen Dispensbulle bezeichnet; auch die Minute dieser letzteren in den Vatikanischen Registern <sup>4)</sup> trägt am Schlusse die Vermerke: *Duplicata* (bezw. *Triplicata*) *sub eadem data et scripta per eundem scriptorem* (D. de Comitibus) *et expedita per eundem secretarium* (bezw. *per me Sigismundum*), woraus man wohl folgern könnte, die nach Spanien gesendete Ausfertigung müsse genau denselben Wortlaut getragen haben, wie jene, welche Julius II. kurz darauf durch den Bischof von Worcester

1) Vergl. damit das Schreiben des Bischofs von Worcester an Heinrich VII., Rom, 17. März 1505. Bergenroth, I., n. 426.

2) Vergl. das Schreiben von Ferdinand und Isabella an ihren Gesandten in England, 26. Juni 1504. Bergenroth, I., n. 394.

3) Schreiben Worcesters l. c. n. 426.

4) Arch. Vatic. Reg. 984 (Julii II. tom. 99) f. 39-40.



in Form einer Bulle nach England überbringen liess<sup>1)</sup>. Es tritt aber noch ein anderes sehr wesentliches Moment hinzu, welches uns zwingt, mit Sicherheit das Gegentheil anzunehmen.

Am 23. Juni 1503 war der Ehevertrag für Heinrich VIII. und Katharina zwischen den Eltern derselben abgeschlossen worden; beide Theile verpflichteten sich, jeder für sich in Rom die nöthigen Schritte um Erlangung der Dispense zu thun; denn, so heisst es weiter, die Ehe zwischen Arthur und Katharina war nach den Vorschriften der Kirche geschlossen und ist nachher vollzogen worden<sup>2)</sup>. Dementsprechend gab Ferdinand der Katholische unter dem 23. August 1503 seinem römischen Gesandten Ferdinand de Rojas die Weisung, bei Papst Alexander VI., bzw. bei Pius III. und Julius II. die Dispense zu erwirken, fügte aber folgende nähere Bestimmung bei: „In dem Vertragsartikel, welcher von der Dispense spricht, ist der Vollzug der Ehe Arthurs mit Katharina behauptet. Thatsache ist aber, dass die Ehe nie vollzogen wurde. Auch in England ist wohl bekannt, dass die Prinzessin Katharina eine Jungfrau ist. Da aber die Engländer sehr zu Spitzfindigkeiten geneigt sind, schien es klüger, den Vollzug der Ehe zur Grundlage zu nehmen, und daher muss die Dispense vollständig mit dem Wortlaute des Ehevertrages übereinstimmen. Das Recht der Nachfolge hängt von der unbezweifelten Gültigkeit der Ehe ab“<sup>3)</sup>. Diese Worte sind ein

1) Schreiben Worcesters l. c. S. Herbert, S. 116.

2) Vergl. den Ehekontrakt bei Bergenroth, I., n. 364. Der lateinische Text der betreffenden Stelle ist citiert in dem Schreiben Bonners an Bennet, 31. Januar 1533, State Papers, VII., 413: eo quod idem matrimonium inter praenominatos Dominum Arthurum et Sermam. Dnam. Catharinam (in)facie Ecclesiae solemnizatum et postea fuerat consumatum.

3) Bergenroth, I., n. 370 . . . But as the English are much disposed to cavil, it has seemed to be more prudent to provide for

glänzendes Zeugnis für die ausserordentliche Umsicht des Königs Ferdinand, von welchem ja bekannt ist, dass er an stets wachsender Klugheit fast alle Fürsten seiner Zeit übertraf. Sie sind zugleich eine überraschende Widerlegung Wolsey's, der das Breve für eine Fälschung erklären wollte, weil das Wörtchen „forsan“, durch welches in der Dispensbulle der Vollzug der Ehe als fraglich hingestellt war, in demselben nicht stand; unmöglich, so meinte der Cardinal, hat vor 25 Jahren Jemand denken oder ahnen können, dass um dieser Ehe willen ein Streit entstehen sollte, der nur durch ein solches Breve beizulegen sein werde <sup>1)</sup>, aber Ferdinand hätte selbst diesen Fall in Betracht gezogen.

Durch dieses Schreiben Ferdinands erklärt sich nun die Abweichung in der Fassung der beiden Dispensstücke ganz von selbst. Nach der Meinung des Aragoniers sollte offenbar die Bulle so stilisiert sein, dass auch für den Fall des thatsächlichen und nachweisbaren Vollzuges der Ehe jedes Hindernis beseitigt war. In der Sache entsprach freilich die Bulle dieser Forderung deutlich genug; aber die Fassung war doch durch das Wörtchen „forsan“ nicht ganz so, dass jeder Einwand gegen die uneingeschränkte Ausdehnung der Dispense abgeschnitten blieb. Nachdem nun der spanische Gesandte die Bulle nicht in der von Ferdinand gewollten Fassung hatte durchsetzen können, sei es weil die englischen Agenten widersprachen, sei es weil man an der Kurie die Dispense in der alternativen Form für entsprechender hielt:

---

the case, as though the marriage had been consummated, and the dispensation of the pope must be in perfect keeping with the said clause of the treaty. The right of succession depends on the undoubted legitimacy of the marriage. Der spanische Text, der mir augenblicklich nicht zur Verfügung steht, bei Pocock, Records, II., S. 426; über die Zeugnisse für die Jungfrauschaft der Katharina s. Dokumente Nr. 137.

<sup>1)</sup> Burnet, I., Coll. II, n. 24, Burnet-Pocock, IV., S. 103.

was ist natürlicher, als dass der katholische König durch ein Zusatzbrevé den Mangel zu beseitigen und die Gültigkeit der Ehe, die Legitimität der Nachkommenschaft gegen alle Angriffe zu sichern suchte! Im Einzelnen bleibt ja noch immer Raum für mancherlei Vermuthungen über die Vorgänge; es ist sogar unbenommen, die Fassung des Breves für die ursprünglichere zu halten, obschon es mehr Wahrscheinlichkeit hat, dass Ferdinand frühzeitig von dem Wortlaute der Bulle Kenntnis erhielt und dementsprechend seine Massregeln traf. In jedem Falle aber erklärt es sich leicht, weshalb Julius II. das Breve für die katholischen Könige, in welchem eine gewisse Gegensätzlichkeit gegen die Bulle für Heinrich VII. enthalten war, vor diesem geheim gehalten wissen wollte und von dem spanischen Gesandten ein diesbezügliches Versprechen verlangte<sup>1)</sup>; es erklärt sich ebenso, dass jenes Breve überhaupt nicht in die Registerbände eingetragen, oder, nachdem dies doch geschehen, wieder entfernt, und dadurch die oben beschriebene Eigenthümlichkeit in dem ersten Brevenbände Julius' II. hervorgerufen wurde.

---

1) Julius II. an Heinrich VII. Herbert, S. 116, Pocock, I., S. 7.